

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EbOT AG für LEG und vZEV

Fassung v1.0 vom 30.09.2026, gültig ab 1. Oktober 2026.
Herausgeberin: EbOT AG, Via Principala 60A, 7031 Laax.

Teil	Gilt für
A Allgemeiner Teil (A1 bis A11)	LEG und vZEV
B Besondere Bestimmungen vZEV (V1 bis V6)	nur vZEV
Anhang Berechnungsmethode	nur vZEV

A Allgemeiner Teil

Gilt für: LEG und vZEV

A1 Geltung und Begriffe

- A1.1** Diese AGB gelten für jede lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) und jeden virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV), deren Gesellschaftsvertrag («Vertrag») sie zum Bestandteil erklärt. Teil B und der Anhang gehen Teil A vor.
- A1.2** Bei Widersprüchen gilt der Vertrag vor dem Preisblatt und das Preisblatt vor den AGB.
- A1.3** In diesen AGB bedeuten:
- «Gemeinschaft»: die LEG oder der vZEV.
 - «Vertreter»: der LEG-Vertreter oder der vZEV-Verantwortliche.
 - «Abrechnungsdienstleister»: die Stelle, an die der Vertreter Abrechnung und Datenaustausch delegiert.
 - «Produzent»: wer Elektrizität an die Gemeinschaft liefert. «Bezüger»: wer Elektrizität aus der Gemeinschaft bezieht, bei der LEG der LEG-Bezüger, beim vZEV der Endverbraucher.
 - «Netzbetreiber»: der lokale Verteilnetzbetreiber.
 - «Arbeitstage»: Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage.
- A1.4** Unterzeichnen mehrere Personen eine Beitrittserklärung gemeinsam, gelten sie zusammen als ein Teilnehmer.
- A1.5** AGB und Preisblatt tragen eine Versionsnummer, ein Ausgabedatum und das Datum, ab dem sie gelten. Alle Fassungen bleiben im Web-Portal der Gemeinschaft abrufbar. Für jeden Teilnehmer gilt die Fassung vom Tag seiner Unterzeichnung, bis eine neue Fassung nach diesen AGB in Kraft tritt.
- A1.6** Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Beitritt wird wirksam, sobald der Netzbetreiber ihn vollzieht.

A2 Mitteilungen und Web-Portal

- A2.1** Mitteilungen an die Teilnehmer erfolgen per E-Mail an die zuletzt gemeldete Adresse oder im Web-Portal. Sie gelten am Tag nach dem Versand als zugestellt.
- A2.2** Teilnehmer richten ihre Mitteilungen per E-Mail oder im Web-Portal an den Vertreter. Wo eine schriftliche Erklärung verlangt ist, genügt das.
- A2.3** Teilnehmer melden Änderungen von Name, Adresse, E-Mail und Zahlungsverbindung innert 14 Tagen. Die Folgen einer unterlassenen Meldung trägt der Teilnehmer.
- A2.4** Das Web-Portal wird ohne Gewähr für eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit betrieben. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.
- A2.5** Wer einen Speicher betreibt, der aus dem Netz geladen werden kann, meldet ihn dem Vertreter vor der Inbetriebnahme. Änderungen von Leistung oder Betriebsweise meldet er im Voraus.

A3 Messdaten, Abrechnung und Korrekturen

- A3.1** Grundlage jeder Abrechnung sind die Viertelstundenwerte des Netzbetreibers. Fehlen Werte oder sind sie offensichtlich falsch, gelten die Ersatzwerte des Netzbetreibers. Liefert er keine, wird die Zeitspanne abgerechnet, sobald Werte vorliegen.
- A3.2** Die Abrechnungsperiode ist bei der LEG das Kalenderquartal, sofern der LEG-Vertreter mit der LEG nicht schriftlich eine andere Periode vereinbart. Beim vZEV folgt sie dem Rhythmus, in dem der Netzbetreiber dem vZEV Rechnung stellt.
- A3.3** Der Abrechnungsdienstleister stellt jedem Teilnehmer innert 30 Tagen nach Ende der Periode eine Abrechnung zu. Fehlen dann noch Messdaten oder beim vZEV die Rechnung des Netzbetreibers, läuft die Frist ab deren Eingang.
- A3.4** Bezüge und Guthaben desselben Teilnehmers werden verrechnet. In Rechnung gestellt oder ausbezahlt wird der Saldo.
- A3.5** Die Abrechnung zeigt nur eigene Werte und Werte der ganzen Gemeinschaft.
- A3.6** Einwände gegen eine Abrechnung sind innert 30 Tagen ab Zustellung begründet an den Vertreter zu richten. Ohne Einwand gilt die Abrechnung als genehmigt. Der unbestrittene Betrag bleibt fällig.
- A3.7** Korrigiert der Netzbetreiber Messwerte oder Rechnungen oder erteilt er eine Gutschrift, wird die betroffene Periode neu berechnet. Dasselbe gilt für Rechen- und Messfehler, längstens fünf Jahre zurück. Die Differenz wird mit der nächsten Abrechnung ausgeglichen, auch mit ausgetretenen Teilnehmern.
- A3.8** Liefern mehrere Produzenten, wird die in der Gemeinschaft abgesetzte Menge einer Viertelstunde den Produzenten zugeordnet. Massgebend ist das Verhältnis der Mengen, die sie in dieser Viertelstunde einspeisen (Überschüsse).
- A3.9** Verbraucht ein Produzent seine Produktion hinter dem eigenen Messpunkt, wird dieser Eigenverbrauch weder verteilt noch abgerechnet.

A4 Zahlung und Auszahlung

- A4.1** Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das genannte Konto zu bezahlen. Danach ist der Teilnehmer ohne Mahnung in Verzug.

- A4.2** Eigene Forderungen kann der Teilnehmer nur verrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- A4.3** Guthaben werden innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung ausbezahlt, soweit die Zahlungen eingegangen sind. Später eingehende Beträge folgen mit der nächsten Abrechnung.
- A4.4** Guthaben unter CHF 20.00 werden auf die nächste Periode vorgetragen. Fehlt die Zahlungsverbindung, wird das Guthaben zinslos vorgetragen.
- A4.5** Die Abrechnung weist die Mehrwertsteuer aus, soweit sie geschuldet ist. Produzenten melden dem Vertreter ihre Mehrwertsteuerpflicht und -nummer sowie Änderungen vor Beginn der betroffenen Periode.

A5 Mahnwesen und Zahlungsausfall

- A5.1** Wer nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt, wird gemahnt:

Stufe	Wann	Frist	Gebühr
1. Mahnung	nach Ablauf der Zahlungsfrist	10 Tage	CHF 20.00
2. Mahnung, mit Androhung der Betreibung	nach Ablauf der Frist der 1. Mahnung	10 Tage	CHF 30.00

- A5.2** Vor der 1. Mahnung kann der Vertreter kostenlos an die Zahlung erinnern. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Ab Verzug ist ein Zins von 5 % pro Jahr geschuldet.
- A5.3** Bleibt die 2. Mahnung erfolglos, betreibt der Vertreter die Forderung. Er kann zudem den Ausschluss einleiten. Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung setzt immer eine erfolglose 2. Mahnung voraus.
- A5.4** Nach einer erfolglosen 2. Mahnung nennt der Vertreter den betroffenen Produzenten auf Anfrage Name und Adresse des säumigen Bezügers. Die Offenlegung dient der Durchsetzung der betroffenen Forderung. Das Inkasso des Vertreters läuft weiter. Produzenten stimmen eigene Inkassoschritte mit dem Vertreter ab und melden ihm direkte Zahlungseingänge unverzüglich.
- A5.5** Endgültig uneinbringlich ist ein Betrag, für den ein Verlustschein vorliegt oder dessen Betreibung der Vertreter als aussichtslos einstellt. Solche Beträge tragen die Produzenten nach dem Vertrag. Der Abrechnungsdienstleister verrechnet ihren Anteil mit der nächsten Abrechnung mit ihren Guthaben und weist Betrag und Verteilung aus. Geht ein Betrag später ein, den die Produzenten getragen haben, wird er ihnen im selben Verhältnis gutgeschrieben. Das gilt auch für den Erlös einer Betreibung.

A6 Haftung

- A6.1** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies zulässt. Das gilt für Teilnehmer, Vertreter, Abrechnungsdienstleister und ihre Hilfspersonen.
- A6.2** Niemand haftet für Störungen des Netzes, Ausfälle der Produktion oder fehlerhafte Messdaten des Netzbetreibers. Kein Produzent schuldet eine bestimmte Menge Elektrizität. Kein Bezüger hat Anspruch auf eine bestimmte Menge.

A7 Datenschutz

- A7.1** Verantwortlich ist der Vertreter. Der Abrechnungsdienstleister bearbeitet die Daten in seinem Auftrag. Fragen und Begehren gehen an den Vertreter.
- A7.2** Bearbeitet werden Name, Kontakt- und Zahlungsdaten, Messpunkte, Rolle, Viertelstundenwerte von Bezug und Einspeisung, Abrechnungsdaten sowie Stromprodukt und Tarif beim Netzbetreiber.
- A7.3** Die Daten dienen dem Betrieb der Gemeinschaft: Meldungen an den Netzbetreiber, Verteilung, Abrechnung, Inkasso, Auszahlung und Prognosen für die Gemeinschaft, zum Beispiel für Akonto und Speicher.
- A7.4** Die Daten gehen nur so weit an andere, wie der Betrieb es verlangt: an den Netzbetreiber, an Dienstleister für Zahlung und elektronische Signatur und an Behörden mit gesetzlichem Anspruch. Beauftragte werden zum gleichen Schutz verpflichtet.
- A7.5** Andere Teilnehmer sehen nur Werte der ganzen Gemeinschaft. Wer über Beitritt oder Ausschluss entscheidet, erhält die dafür nötigen Angaben. Vorbehalten bleibt A5.4.
- A7.6** Der Vertreter beauftragt den Abrechnungsdienstleister, Messdaten zu anonymisieren. Die anonymisierten Daten darf der Abrechnungsdienstleister für eigene Prognosen von Verbrauch, Produktion und Lastgängen, zum Beispiel für vZEV und Speicher, und für die Entwicklung von Algorithmen verwenden. Anonymisiert heisst: Aus den Daten lässt sich kein Teilnehmer bestimmen, auch nicht in kleinen Gemeinschaften.
- A7.7** Abrechnungsbelege werden zehn Jahre aufbewahrt. Viertelstundenwerte werden höchstens fünf Jahre aufbewahrt.
- A7.8** Teilnehmer haben die Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.
- A7.9** Mit dem Beitritt ermächtigt der Teilnehmer den Netzbetreiber, seine Mess- und Kundendaten an den Vertreter und den Abrechnungsdienstleister zu übermitteln. Ein Widerruf gilt als Kündigung. Bis zum Austritt bleibt die Freigabe bestehen.

A8 Änderungen und Preisblatt

- A8.1** Die Herausgeberin kann die AGB ändern. Die generellen Verteilregeln des vZEV und den Anhang ändert sie nur, wenn es nötig ist, insbesondere wegen Gesetz, Vorgaben des Netzbetreibers oder Änderungen der Abrechnung. Vertrag, Preise, Verteilschlüssel und Abrechnungsentgelt ändern nicht auf diesem Weg.
- A8.2** Eine Änderung der AGB tritt auf einen Monatsersten in Kraft. Sie wird mindestens drei Monate vorher per E-Mail mitgeteilt. Die Mitteilung nennt die geänderten Ziffern, das Inkrafttreten, das Austrittsrecht und die Frist dafür.
- A8.3** Der Vertreter legt das Preisblatt für das Folgejahr fest, sobald der Netzbetreiber seine Tarife veröffentlicht hat. Es hält die Leitplanke des Vertrags ein. Er teilt es bis 30. September per E-Mail mit und veröffentlicht es im Web-Portal. Es gilt ab 1. Januar. Die jährliche Anpassung ist keine Vertragsänderung.
- A8.4** Ändert der Netzbetreiber seine Tarife während des Jahres, kann der Vertreter das Preisblatt auf dasselbe Datum anpassen. Er teilt die Anpassung unverzüglich mit.

- A8.5** Zwingende Änderungen des Rechts und der Tarife des Netzbetreibers gelten ab dem Datum, das Gesetz oder Netzbetreiber vorgeben.

A9 Austritt und Ende der Teilnahme

- A9.1 Fristen.** Jeder Austritt wird unter Einhaltung der Meldefrist des Netzbetreibers auf den nächsten Termin wirksam, den der Netzbetreiber vollzieht (Mutationstermin). Führt der Austritt zur Auflösung der Gemeinschaft, gelten die Fristen der Auflösung (A10). Auf Anfrage nennt der Vertreter die Meldefrist und den nächsten Mutationstermin.
- A9.2 Kündigung.** Für die Kündigung gilt zusätzlich die Kündigungsfrist des Vertrags. Die Kündigung geht per E-Mail oder im Web-Portal an den Vertreter und nennt den Teilnehmer und die Messpunkte. Massgebend ist der Eingang. Der Vertreter bestätigt sie innert fünf Arbeitstagen und nennt das Austrittsdatum. Das gilt auch für jede andere Austrittserklärung.
- A9.3 Austritt bei Änderungen.** Ändern die AGB, das Preisblatt oder der Vertrag der LEG, kann jeder Teilnehmer austreten, ohne die Kündigungsfrist des Vertrags einzuhalten. Dasselbe gilt für einen Mehrheitsbeschluss des vZEV, ausser über die Auflösung. Der Teilnehmer erklärt den Austritt innert 15 Arbeitstagen nach der Mitteilung. Die Mitteilung nennt die Änderung, das Inkrafttreten, das Austrittsrecht und den letzten Tag für die Erklärung. Der Austritt wirkt auf den letzten Mutationstermin vor dem Inkrafttreten. Reicht die Meldefrist dafür nicht, wirkt er auf den nächsten erreichbaren Mutationstermin. Wer nicht austritt, nimmt die Änderung an. Für Änderungen nach A8.5 besteht kein Austrittsrecht. Passt der Vertreter deswegen das Preisblatt nach A8.4 an, besteht das Austrittsrecht.
- A9.4 Auszug und Verkauf.** Wer auszieht, sein Grundstück verkauft oder die Voraussetzungen sonst nicht mehr erfüllt, meldet dies dem Vertreter, sobald er davon weiss. Die Teilnahme endet mit dem Wechsel beim Netzbetreiber, ohne Kündigungsfrist. Der Nachfolger wird nicht von selbst Teilnehmer. Er kann beitreten.
- A9.5 Ausschluss.** Der Vertreter teilt einen Ausschluss schriftlich mit und meldet ihn sofort dem Netzbetreiber. Der Ausschluss wirkt, sobald der Netzbetreiber ihn vollzieht.
- A9.6 Bis zum Austritt.** Bis zum Austritt erhält der Teilnehmer Elektrizität aus der Gemeinschaft und wird abgerechnet. Im vZEV bezahlt er weiter Akonto, wenn er Strom bezieht. Bis zum Inkrafttreten einer Änderung gilt die bisherige Fassung, danach die neue.
- A9.7 Schlussabrechnung.** Nach dem Austritt erhält der Teilnehmer eine Schlussabrechnung, sobald die Messdaten und beim vZEV die letzte Rechnung des Netzbetreibers vorliegen. Akonto wird verrechnet. Guthaben werden ausbezahlt, auch unter CHF 20.00. Spätere Zahlungen und Korrekturen werden nachträglich abgerechnet.

A10 Auflösung

- A10.1** Ist die Gemeinschaft nach dem Vertrag aufgelöst, meldet der Vertreter die Auflösung dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus, bei der LEG auf ein Monatsende, beim vZEV auf einen Mutationstermin. Er teilt allen Teilnehmern den Endtermin per E-Mail mit.
- A10.2** Die Gemeinschaft endet auf den gemeldeten Endtermin. Wird die Meldung verspätet erstattet, endet sie auf den nächsten möglichen Termin. Für die Zeit bis zum Ende und die Schlussabrechnung gelten A9.6 und A9.7 sinngemäss.

A11 Streitbeilegung und Schlussbestimmungen

- A11.1** Die Parteien suchen zuerst eine gütliche Einigung. Auf Verlangen einer Partei wird eine vom Vertreter unabhängige Vermittlungsperson beigezogen. Ihre Kosten tragen die beteiligten Parteien zu gleichen Teilen. Die eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.
- A11.2** Ist eine Bestimmung des Vertrags, des Preisblatts oder der AGB unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen gültig. An ihre Stelle tritt die gültige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.

B Besondere Bestimmungen vZEV

Gilt für: nur vZEV

V1 Verteilregeln

- V1.1** Diese Ziffer und der Anhang enthalten die generellen Verteilregeln. Das Preisblatt enthält die Verteilschlüssel. Sie ändern nur mit einem Beschluss der Teilnehmer. Ein neuer Schlüssel zur Aufteilung des Mehrwerts gilt ab dem nächsten 1. Januar, der mindestens drei Monate nach der Mitteilung des Beschlusses liegt.
- V1.2** Intern abgesetzter Solarstrom wird zum Preis für Solarstrom gemäss Preisblatt abgerechnet. Der Endverbraucher bezahlt ihn, der Produzent erhält ihn.
- V1.3** Die Arbeitspreise des Netzbetreibers (Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben) werden nach dem Restbezug verteilt. Restbezug ist der Bezug am Messpunkt abzüglich des zugeteilten Solarstroms, je Viertelstunde.
- V1.4** Grundpreis und Entgelt für den virtuellen Messpunkt werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmer verteilt. Die Messentgelte der physischen Messpunkte trägt der jeweilige Inhaber.
- V1.5** Blindenergie wird nach dem gemessenen Blindbezug verteilt, sonst nach dem Restbezug.
- V1.6** Weitere Kosten des Netzbetreibers trägt, wer sie verursacht hat. Sonst werden mengenabhängige Beträge nach dem Restbezug und feste Beträge zu gleichen Teilen verteilt.
- V1.7** Leistungspreis, Speicher und Rundung richten sich nach dem Anhang.
- V1.8** Die Rückliefervergütung steht dem jeweiligen Produzenten zu. Zahlt der Netzbetreiber sie an den vZEV, wird sie je Viertelstunde im Verhältnis der Überschüsse verteilt, die in dieser Viertelstunde nicht intern abgesetzt wurden.

V2 Akonto und Preis

- V2.1** Der Netzbetreiber stellt dem vZEV eine Gesamtrechnung. Der vZEV-Verantwortliche bezahlt sie aus den Zahlungen der Teilnehmer und tritt nicht in Vorleistung. Teilnehmer mit Bezug bezahlen deshalb Akonto, im Rhythmus der Rechnung des Netzbetreibers.
- V2.2** Das Akonto berechnet sich aus dem Verbrauch der Vorperiode und den gültigen Preisen, mit einem Zuschlag von 10 %. Weicht der erwartete Betrag um mehr als 10 % ab, wird es angepasst. Es ist bis zum Datum auf der Akontorechnung zu bezahlen. Es wird so rechtzeitig in Rechnung gestellt, dass die Zahlungen vor Fälligkeit der Rechnung des Netzbetreibers eingehen.
- V2.3** Das Akonto wird mit der Periodenabrechnung verrechnet. Die Rückliefervergütung wird nicht mit dem Akonto verrechnet. Monatlich berechnete Positionen werden in der Periodenabrechnung ausgewiesen. Jeder Teilnehmer sieht seinen Saldo im Web-Portal.
- V2.4** Der vZEV-Verantwortliche berechnet den Preis für Solarstrom jährlich aus den Tarifen des Netzbetreibers und der Aufteilung des Mehrwerts im Preisblatt. Dafür braucht es keinen Beschluss.

V3 Abrechnungsentgelt

- V3.1** Das Abrechnungsentgelt ist jährlich im Voraus geschuldet und wird zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Je Monat beträgt es ein Zwölftel des Jahresentgelts. Bei Produzenten kann es mit Guthaben verrechnet werden. Das Entgelt ist nicht Teil des Akontos.
- V3.2** Im Jahr des Beitritts ist es ab dem Beitrittsmonat bis Ende Jahr geschuldet und wird beim Beitritt in Rechnung gestellt. Bei einem Beitritt ab Oktober umfasst diese Rechnung auch das Folgejahr.
- V3.3** Beim Austritt wird das Entgelt für die ganzen Monate nach dem Austritt mit der Schlussabrechnung zurückerstattet.
- V3.4** Das Entgelt je Teilnehmer schliesst einen Messpunkt ein. Jeder weitere Messpunkt des Netzbetreibers, mit dem der Teilnehmer am vZEV teilnimmt, zählt als weiterer Messpunkt, auch die separate Messung der Produktion. Der virtuelle Messpunkt und private Zähler zählen nicht. Ein weiterer Messpunkt zählt für jeden angebrochenen Monat, in dem er teilnimmt. Kommt er während des Jahres dazu oder fällt er weg, wird die Differenz mit der nächsten Abrechnung ausgeglichen.

V4 Fehlbetrag und Freistellung

- V4.1** Reichen die eingegangenen Zahlungen nicht für die Rechnung des Netzbetreibers, tragen die Produzenten den Fehlbetrag nach dem Vertrag. Der vZEV-Verantwortliche verrechnet ihren Anteil mit ihrem Guthaben derselben Periode, stellt einen Rest in Rechnung und weist die Verteilung aus.
- V4.2** Wird die Forderung uneinbringlich (A5.5), wird der bereits getragene Fehlbetrag angerechnet.
- V4.3** Wird ein Endverbraucher über seinen eigenen Anteil hinaus belangt, meldet er dies innert 30 Tagen dem vZEV-Verantwortlichen. Die Produzenten stellen ihn nach dem Vertrag frei. Der vZEV-Verantwortliche wickelt die Freistellung über die Abrechnung ab.

V5 Beitritt und Ausschluss

- V5.1** Vor jedem Beitritt klärt der vZEV-Verantwortliche mit dem Netzbetreiber, ob die Produktionsleistung mindestens 10 % der Anschlussleistung des vZEV bleibt. Das intelligente Messsystem verlangt er beim Netzbetreiber, wo nötig.
- V5.2** Der Beitritt wird frühestens auf die nächste Abrechnungsperiode wirksam. Der vZEV-Verantwortliche informiert alle Teilnehmer.
- V5.3** Ausgeschlossen werden kann, wer trotz 2. Mahnung nicht bezahlt, den Datenzugang verweigert oder sonst schwer gegen Vertrag oder AGB verstösst. Der vZEV-Verantwortliche hört den Teilnehmer an und legt den Fall den Produzenten zum Entscheid vor.

V6 Meldungen und Speicher

- V6.1** Teilnehmer melden dem vZEV-Verantwortlichen vier Monate im Voraus: Änderungen der Anschluss- oder Produktionsleistung, neue Speicher und Änderungen ihrer Verwendungsart.
- V6.2** Unterschreitet die Produktionsleistung die Mindestleistung ungeplant, meldet der vZEV-Verantwortliche dies dem Netzbetreiber unverzüglich. Dasselbe gilt für das Ende der Teilnahme eines Mieters oder Pächters.
- V6.3** Speicherbetreiber, die Leistungsspitzen des vZEV kappen, erhalten auf Wunsch die aggregierten Bezugswerte des vZEV, soweit verfügbar.

B Besondere Bestimmungen vZEV

Gilt für: nur vZEV

Der Anhang ist Teil der AGB. Er ändert nach A8.1.

1 Leistungspreis

- 1.1 Verrechnet der Netzbetreiber dem vZEV einen Leistungspreis, wird der Monatsbetrag im Verhältnis der Höchstwerte der Messpunkte verteilt:

$$\text{Anteil des Messpunkts} = P_i \div \sum P_j$$

- 1.2 P_i ist der höchste Viertelstundenwert des Restbezugs am Messpunkt i im Monat. Der Höchstwert gilt je Messpunkt, nicht je Teilnehmer. Hat ein Teilnehmer mehrere Messpunkte, trägt er den Anteil jedes Messpunkts. Legt der Netzbetreiber die Spitze über ein anderes Zeitfenster fest, gilt dieses.
- 1.3 Ein Messpunkt ohne Restbezug im Monat trägt nichts.

2 Speicher: Energie

- 2.1 Speicher sind im vZEV zulässig, auch wenn sie aus dem Netz laden.
- 2.2 Lädt ein Speicher aus dem Netz, gilt das als Bezug des Speicherbetreibers.
- 2.3 Entlädt ein Speicher hinter dem Messpunkt des Betreibers, senkt das dessen Bezug. Speist er darüber hinaus in den vZEV ein, gilt das als Produktion des Betreibers. Diese Energie wird zum Preis für Solarstrom abgerechnet, unabhängig davon, ob sie aus der Solaranlage oder aus dem Netz stammt.

3 Speicher: Leistung

- 3.1 Diese Ziffer setzt einen geeichten Speicherzähler voraus, der Viertelstundenwerte der Ladung $C(t)$ und der Entladung $D(t)$ liefert und vom vZEV-Verantwortlichen ausgelesen werden kann.
- 3.2 Berechnung je Monat:

$$L_{\text{ohne}}(t) = L_{\text{mit}}(t) + D(t) - C(t)$$

$$\Delta P = \text{höchster Wert von } L_{\text{ohne}} - \text{höchster Wert von } L_{\text{mit}}$$

$$\text{Wert} = \Delta P \times \text{Leistungspreis}$$

L_{mit} ist der gemessene Netzbezug des vZEV am virtuellen Messpunkt, L_{ohne} der Netzbezug ohne Speicher.

- 3.3 Ist ΔP positiv, erhält der Speicherbetreiber den Anteil am Wert als Gutschrift, den das Preisblatt nennt. Nennt das Preisblatt keinen Anteil, gibt es keine Gutschrift. Die Gutschrift wird dem Leistungspreis zugeschlagen und wie dieser verteilt. Ist ΔP null oder negativ, gibt es keine Gutschrift.
- 3.4 Bei mehreren Speichern wird ΔP gemeinsam berechnet und im Verhältnis ihrer Entladung in der Viertelstunde des höchsten Werts von L_{ohne} verteilt.